



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

R.: Die Wirren in Louisiana.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Was uns das Bankgesetz gegeben, ist eine Reichsbank, ein begrenzter Gesamtumlauf der ungedeckten Noten, eine sicherstellende Normirung des Betriebs der bisherigen Banken, eine gegenseitige Annahme ihrer Noten durch alle Banken und damit die annähernde Herstellung einer einzigen Klasse von Banknoten; endlich die Möglichkeit, in einer gemessenen Frist alle besondern Bankprivilegien aufzuheben und, wenn die fernere Erfahrung dafür spricht, zum System einer einzigen Bank überzugehen. Wo die neuen Bestimmungen nach irgend einer Richtung sich zu eng erweisen sollten, wie von manchen Seiten z. B. gefürchtet wird bei der Beschränkung der Noten auf den Minimalbetrag von 100 Mark, da würde die Erweiterung, sobald der Erfahrungsbeweis geliefert, vor dem Eintritt erheblichen Schadens möglich sein. So darf man hoffen, daß dieses Gesetz sich als gelungenes Werk bewährt. Doch glauben wir, daß seine Schranken eher enger als weiter mit der Zeit gezogen werden müssen.

Mit diesem Werk schließt der Reichstag seine Session. Er hat in dieser Session ein großes Gesetzgebungswerk zum Abschluß gebracht, nämlich die Heeresgesetzgebung durch das Landsturmgesetz; ein großes Gesetzgebungswerk auf die ersten Wege geleitet, nämlich die Herstellung des einheitlichen deutschen Rechts durch das Gesetz über die Ausnahmebefugnisse der Justizcommission; ein großes Gesetzgebungswerk bis an das letzte Stadium gebracht, nämlich die Regelung des Geldwesens durch das Bankgesetz, welches das vierte Gesetz in der magna charta unseres neugeordneten Geldwesens ist; und ein großes Gesetzgebungswerk in der Mitte der Arbeit um ein wichtiges Stück vermehrt, nämlich die Kirchengesetzgebung durch das Gesetz über die bürgerliche Eheschließung und die bürgerlichen Standesbücher im ganzen Reich.

C—r.

Die Wirren in Louisiana.

New-York, Mitte Januar.

Die Ereignisse, welche in den letzten Monaten in Louisiana sich abgespielt haben, und deren Endresultat für die arme Bevölkerung dieses Staates unsrer Republik noch gar nicht zu bestimmen ist, werden auf die Entwicklung der Geschichte der Vereinigten Staaten, einen weittragenderen Einfluß üben als die leichtmüthigen Politiker, die sie in Scene setzten, wohl ahnen. Sie haben gezeigt, wie eifersüchtig das ganze große Land wacht über den Freiheiten

seiner Bürger; sie werden eine Warnung sein für alle künftigen Generationen. Und daß sie das sein können, daß der schädliche, für die freiheitliche Entwicklung des amerikanischen Volkes fast tödtliche Hauch dieser Ereignisse bei Zeiten in ihrer ganzen Gefährlichkeit erkannt wurde, verdanken wir hauptsächlich dem tapferen Senator von Missouri, unserem Landsmann Karl Schurz. — Den Gang der Begebenheiten selbst kurz, aber doch erschöpfend, zu schildern überlassen wir unten diesem Manne selbst. Wir wollen aber doch selbst vorher kurz feststellen, wie die Masse des amerikanischen Volkes, oder der Repräsentanten desselben, die wir bis jetzt hier vernehmen konnten, wie die Presse und die Mitglieder des Congresses über die traurigen Begebenheiten urtheilen.

Jahre lang war es Grundsatz der herrschenden, sogenannten republikanischen Partei, durch ihre Presse, durch ihre Sprecher das Volk des Nordens in den Glauben zu wiegen, die Neger der früheren Rebellenstaaten seien in ihrer Existenz selbst bedroht, wenn sie nicht durch die Regierung direct beschützt würden, wenn dem Einfluß der Weißen des Südens, der früheren Rebellen und Hochverräther, nicht mit allen erlaubten Mitteln entgegengewirkt würde. Die ersten Jahre nach dem rebellionskrieg fand diese Behauptung viele willige Verfechter und Anhänger — waren doch die Südländer erbitterte Feinde der Union gewesen, während die Schwarzen die einzigen waren, welche den gefangenen Unionisten ihre Leiden zu mildern strebten, ja häufig mit Gefahr für das eigene Leben denselben zur Flucht verhelfen. — Diese Freunde der „Sache“ mußten beschützt und belohnt werden. Beides geschah am Besten, dachte man, wenn dieselben die vollen Bürgerrechte erhielten, wenn sie auch ihre Vertreter, sowohl zu den staatlichen Legislaturen als zu dem Congreß der Ver. Staaten wählen durften. Es geschah — Vier Millionen Sklaven wurden freie Bürger, kurz darauf auch Bürger, die mit allen Bürgerrechten ausgestattet wurden. Nahezu eine Million Wähler wurde geschaffen, deren überwiegende Majorität bisher kaum einen Begriff von staatlichen Einrichtungen kannte, geschweige denn die nöthige Bildung besaß, um selbst Vertreter des Volkes aus ihrer Mitte zu wählen, die geeignet gewesen wären, das wichtigste aller Volksrechte zu üben, Gesetze zu schaffen. Die Weißen des Südens dagegen waren die ersten Jahre nach Beendigung des Kriegs zum größten Theil entrechtet. Alle die Männer, deren oft hohe Bildung sie dazu befähigte, die Staatsgeschäfte zu leiten, waren aller ihrer bürgerlichen Rechte beraubt, — als Rebellen. Diese Verhältnisse benutzten Abenteurer aus dem Norden, welche alle „Helden für die Union“ gewesen waren, um sich von den Schwarzen zu ihren Vertretern in den Legislaturen, zu ihren Gouverneuren, zu ihren Congreßmitgliedern wählen zu lassen. So entstand in den meisten früheren Rebellenstaaten, eine Regierungspartei und Oligarchie, deren einziger Zweck war, mit Hülfe der schwarzen Wähler sich im Besitz der Macht

zu erhalten und diese Macht dazu auszunützen, sich selbst auf Kosten der Staaten, die sie mitregierten, zu bereichern. Sie erreichten ihren Zweck so vortrefflich, daß z. B. in Südcarolina allein 2½ Millionen Acres Land in zwei Jahren wegen rückständiger Steuern durch den Sheriff verkauft werden mußten. Georgia, Alabama, Louisiana, kamen bis an den Rand des Staatsbankrotts. Die Weißen erhielten zwar bekanntlich später ihre Rechte wieder; aber die Zahl der weißen Wähler ist in den meisten früheren Sklavenstaaten in der Minderzahl den schwarzen gegenüber.

Die Grundidee der jetzigen Bewegung im Süden geht aus dem Bestreben der Weißen hervor, den unwissenden Schwarzen und den Abenteurern die durch sie regieren, die Macht zu entreißen und ihre Staaten vor dem Ruine zu retten, auf welchen sie mit rasender Geschwindigkeit zueilen. Die Weißen benutzten dazu vorwiegend gesetzliche Mittel, Ueberzeugungsgründe den besseren Negeren gegenüber, denen sie vorstellten, daß alle guten Bürger ein gleich hohes Interesse haben, die Staaten von den Blutsaugern zu erlösen. Vor zwei Jahren schon gelang das in Georgia, Nordcarolina, Alabama — letzten Herbst in allen Südstaaten, auch in Louisiana durch Ausübung des freien Stimmrechts. — In Louisiana versucht die bisherige Regierung der Corruption, des privilegierten Raubes am Staatsgut, diese Wahl, welche ihnen alle Macht nehmen soll, nicht anzuerkennen — und dem Zusammentreten der neu gewählten Legislative trat sie deßhalb am 4. Januar mit bewaffneter Hand entgegen.

Die Meinung des nordamerikanischen Volkes über dieses gewaltthätige Einschreiten ist folgendermaßen gespalten. Es wird verurtheilt und Rechenschaft und Bestrafung seiner Urheber gefordert von den vereinigten „demokratischen“ und „Reform-Parteien“, deren Coalition im November vorigen Jahres bei den Wahlen so glänzend siegte, ferner von allen besseren Elementen der republikanischen Partei, all jenen Männern, die bisher noch durch jene alten Ruhmestage an diese Partei gefesselt waren, als dieselbe die Rebellion und Sklaverei niederschmetterte und mit blutigen Opfern die Staatseinheit wahrte. Diese Partei ist über die neuesten Ereignisse so getheilter Meinung, daß Zeitungen, welche bisher als tonangebende Parteiorgane angesehen wurden, wie die New-York-Evening-Post, Albany Journal, Albany Express u. s. w. sich entschieden gegen die Machtüberschreitung Kellog's und das Auftreten des Präsidenten Grant ausgesprochen haben; ja, daß im Cabinet selber die Minister Fish, Bristow, Robeson und Jewell diesen Verfassungsbruch energisch mißbilligen. Der Einfluß dieser Letzteren ist es, der das Ministerium Grant's vor weiterem Vorgehen, auf der in Louisiana von seinen Parteigenossen betretenen schiefen Ebene zurückgehalten hat.

So sehen wir, daß das Volk in überwiegender Mehrheit diese Begeben-

heiten in New-Orleans mißbilligt. Oder um mit den Worten eines der vornehmsten bisherigen Verfechter des „Grant'schen“ Regierungssystems, des Vice-Präsidenten der Vereinigten Staaten Wilson zu sprechen: „Das Land ist wie hundert zu eins gegen uns in dieser Angelegenheit!“ —

Die Rede, welche Karl Schurz in dieser Angelegenheit am 11. Januar im Senate der Vereinigten Staaten hielt, war epochemachend. Die Gallerien waren überfüllt, die Gänge, die Ankleidezimmer, die Bibliothek, neben dem Senatsaal, waren bis zum Ueberfluthen gedrängt voll Menschen. Das Cabinet Grant's war durch fünf seiner Minister im Zuhörerraum vertreten, von den Senatoren fehlte kaum Einer, — Alle aber lauschten den beredten Worten des Senators Schurz, dessen Reden über wichtige Vorkommnisse überhaupt stets als ein Staatsereigniß betrachtet werden. Seit seiner großen Rede im Jahre 1872 über die Untersuchung wegen des Verkaufs von Waffen an die Franzosen, waren nicht so viele Zuhörer auf den Gallerien u. s. w. erschienen. Seine neueste Rede wirkte besonders deshalb, weil dieselbe den Urhebern des Attentats jeden Entschuldigungsgrund der That von Anfang an entzog. Leider ist es uns nur möglich, einige Stellen der Rede herauszugreifen, Stellen welche am meisten Eindruck machten, und deren klare Logik und tiefe Staatsweisheit möglichste Verbreitung verdient.

„Eins“ sagte Schurz „hüet ein freies Volk, das unter einer verfassungstreuen Regierung lebt, mit besonderer Eifersucht, als die hauptsächlichste Garantie republikanischer Institutionen; das ist die absolute Freiheit der Legislative vor Einmischung von Seiten der Executive, besonders vor einer Einmischung mit Gewalt. Deshalb ist solche Einmischung in einem wirklich constitutionellen Staat, mögen die Beschlüsse der Legislative gut oder schlecht sein, besonders wenn es sich um die Aufnahme ihrer eignen Mitglieder handelt, sehr entschieden verdammt; mag diese Einmischung durch einen Gouverneur, Präsidenten oder König ausgeführt werden. Und wenn je solche Einmischung von Erfolg gekrönt ist, wird dieselbe gerechterweise angesehen als ein bedauerliches Merkmal der Abnahme des Verständnisses für freie Institutionen. Ein andres Grundrecht, welches das amerikanische Volk besonders heilig hält und ansieht als ein Lebenselement seiner republikanischen Freiheit, ist das Recht, seine Localangelegenheiten unabhängig zu führen durch die Ausübung des „Selfgouvernement“, welches in dem Organismus der Einzelstaaten besteht; deshalb finden wir in der Verfassung dieser Republik das Recht der Bundes-Regierung in die Angelegenheiten des Staates sich einzumischen, scrupulös auf einige bestimmt bezeichnete Fälle beschränkt, und nur unter streng vorgeschriebenen Formen ist solche Einmischung erlaubt, — wenn diese Einschränkung aber von unseren Central-Behörden rücksichtslos mißachtet wird, so können wir sicherlich sagen, daß unser System republikanischer Regierung

in Gefahr ist. — In der Verfassung finden wir nur einen Satz, der auf diese Angelegenheit Bezug hat. Sie sagt im § 4 des Artikel IV: „Die Vereinigten Staaten sollen jedem Staat dieser Union eine republikanische Regierungsform garantiren, und jeden einzelnen gegen einen Einfall schützen, und auf Ansuchen der Legislative, oder auf Ansuchen der Executive, wenn die Legislative nicht berufen werden kann, gegen innere Gewaltthat schützen.“ Zwei Gesetze schreiben vor, wie dieser Artikel der Verfassung ausgeführt werden soll, das Gesetz von 1795 und das von 1807. Ersteres sagt: „Im Fall eines Aufstandes in einem Staate gegen die Regierung desselben soll der Präsident der Vereinigten Staaten berechtigt und verpflichtet sein, auf Ansuchen der Legislative des Staates, oder der Executive desselben, wenn die Legislative nicht berufen werden kann, die Milizen der anderen Staaten aufzurufen und den Aufstand zu unterdrücken.“ Das Gesetz von 1807 erlaubt dem Präsidenten auch die Armee und Flotte der Union zu demselben Zwecke zu benutzen, wenn dieselben Voraussetzungen, welche im Gesetz von 1795 festgestellt sind, vorliegen.

Das ist Alles.

Am 14. September 1874 war in Louisiana ein Aufstand gegen die Regierung des Staates, welche durch den Präsidenten anerkannt war. Die Staatsregierung war durch die Aufständischen über den Haufen geworfen worden. Nachdem der Präsident, durch den Gouverneur des Staates Kellog um Hülfe gebeten wurde, erließ er eine Proclamation, welche den Aufständischen befahl, auseinander zu gehen. Dies geschah sofort, und die Regierung von Kellog wurde wieder eingesetzt und wurde seitdem nicht wieder angegriffen. Der Aufstand war vollständig zu Ende. — Am 4. Januar war kein Aufstand. Der Staat Louisiana war ruhig. Den Gesetzen wurde gehorcht, es lag keine innere Gewaltthat vor, ja nicht ein Mal ein Versuch, solche zu erzeugen. — Das Regierungsgebäude wurde von den bewaffneten Mannschaften des Gouverneurs umringt, es wurde derselben keinerlei Widerstand entgegengesetzt; jedenfalls hat die Legislative nicht den Präsidenten um militärische Hülfe angesprochen, und der Gouverneur hatte es nicht nöthig, da es an der Vorbedingung fehlte, welche jene Intervention gerechtfertigt haben würde, daß nämlich „die Legislative nicht berufen werden könne“; denn gerade an diesem Tage versammelte sich dieselbe, alle gesetzlichen Normen erfüllend. Aber obwohl nicht der schwächste Schatten dessen vorlag, was das Gesetz und die Verfassung für Fälle der Art vorschreiben, schritten die Truppen der Vereinigten Staaten ein, nicht gegen einen Aufstand, nicht gegen Leute, die eine öffentliche Ruhestörung erzeugten, sondern gegen den gesetzgebenden Körper selbst, und die Truppen wurden verwendet um einen Befehl des Gouverneurs auszuführen, um zu entscheiden, welche Personen

zu einem Sitz in der Legislative berechtigt sein sollten, und welche nicht. — Welche Maßnahme, welches Gesetz befindet sich in den Landesgesetzen um solches Einschreiten zu rechtfertigen? — Zur Entschuldigung bringt man vor, daß die Personen, welche durch Truppen aus der Kammer geworfen wurden, nicht die gesetzlich gewählten Repräsentanten gewesen seien. Nehmen wir an, es sei so, doch darum handelt es sich nicht. — Die Frage ist: wo ist das constitutionelle Prinzip, wo das Gesetz, welches Soldaten der vereinigten Staaten erlaubt, mit den Waffen in der Hand zu entscheiden, wer ein rechtlich erwähltes Mitglied einer Staats-Legislative ist, und wer nicht? — Man sagt, daß die Art und Weise, wie sich die Kammer organisierte, nicht in Einklang gewesen sei mit den Gesetzen des Staates? Angenommen, das wäre der Fall gewesen. Aber darum handelt es sich nicht! Die Frage ist, wo ist die constitutionelle und gesetzliche Rechtfertigung, welche den Bajonetten der Staats-truppen erlaubt, die Gesetze der Staaten auszulegen, und für und in den Kammern Streitpunkte parlamentarischer Praxis zu entscheiden? — Man sagt, der Gouverneur habe die Hülfe der Bundesoldaten begehrt um die Kammer von unberechtigten Mitgliedern zu säubern! Das mag sein, aber darum handelt es sich nicht! Die Frage ist, wo ist das Gesetz, welches den Bundes-truppen gestattet auf Geheiß eines Gouverneurs unbedingt zu gehorchen, des Gouverneurs, welcher entscheiden will, welches die rechtlichen Mitglieder der Legislative sind, welche nach allen Vorschriften der Gesetze sich versammelt und organisiert? — Ferner wird gesagt, daß Unannehmlichkeiten und Streit zu befürchten sei zwischen den sich gegenüberstehenden Parteien! Nehmen wir an, das wäre der Fall gewesen; aber auch darum handelt es sich nicht! Es fragt sich wo ist das Gesetz, welches der Bundesregierung gestattet, im Fall bevorstehender Unruhen, ihre bewaffnete Macht dazu zu benutzen, in eine Kammer einzudringen und deren Mitglieder herauszuzerren, um andern Personen zu ermöglichen, die leeren Sitze einzunehmen? — Wo ist das Gesetz, frage ich? Sie werden die Verfassung und Gesetzbücher umsonst darnach durchsuchen.“ —

Und später sagte Schurz: — „Es ist nicht der Erfolg Napoleonischen Ehrgeizes, den ich befürchte, denn bestände er auch, so hätte derselbe gegen ein amerikanisches, nicht gegen ein französisches Volk aufzutreten; aber wofür ich Gründe habe zu fürchten, wenn wir auf der bisherigen Bahn weitergehen, ist, daß dies Triebwerk der Administration mehr und mehr nur zum Werkzeug von Cliques werde, ein Werkzeug, Majoritäten zu schaffen und ein Plünderungssystem zu organisiren!“ Und dann, als Schurz die Senatoren der herrschenden Partei warnt, sagte er: „Senatoren, Ihr wißt nicht, wohin Ihr treibt, wenn Ihr nun nicht Halt macht. Ihr wolltet nur die Schwarzen schützen in ihren Rechten, und um dies zu thun, eure Freunde in der Macht

erhalten! Ihr wolltet das nicht „Russisch“ thun, aber von kleinen Anfängen ist Etwas daraus entstanden, was dem „Russischen“ verdächtig ähnlich sieht; noch mehrere Schritte weiter und Ihr hättet das ganze Russisch! . . . Fahrt Ihr fort, so wird der Geist unsrer verfassungsmäßigen Regierung bald todt sein. Wer wüßte nicht, daß Republiken bisweilen zum Schauplatz von Verwirrung, Unruhen und Gewaltthätigkeiten werden, vielleicht mehr noch als Monarchien, welche durch despotische Gesetze regiert werden? Die Institutionen von Republiken haben einen Preis zu zahlen für die große Wohlthat der Freiheit ihrer Verfassung. Aber wir wissen auch, daß in Republiken Heilmittel für alles das gefunden werden, welche vollständig im Einklang sind mit dem Geist und der Form republikanischer Institutionen und einer constitutionellen Regierung. . . . Haben wir die Geschichte des „Falls der Republiken“ umsonst gelesen? Sie giebt uns eine wohlbekannte, aber fürchterlich lehrreiche Lektion. Usurpatoren und Plünderer, welche in Besitz der Macht sind, rechtfertigen ihre Machtübergriffe mit dem hohlen Vorwand, die gesetzlichen Wege rechtens nicht mehr aus, Ordnung herzustellen. . . O, Senatoren, es ist hohe Zeit, daß wir zu dem Verständniß kommen, daß wir in dieser Republik nicht Ordnung und den Gesetzen Geltung schaffen, wenn wir hier in unserer hohen Stellung als Volksrepräsentanten es gestatten, daß die Executive ihre Machtbefugnisse überschreitet. . . . Senatoren, täuscht Euch nicht! Niemandem gelingt es, die wichtige constitutionelle Frage, welche vor uns liegt, zu verdunkeln, durch Nebenfragen unklar zu machen; von welchem Standpunkt Ihr sie auch anseht: von jeder rechtlichen Erwägung, vom moralischen Recht und Gerechtigkeit, von dem politischen Standpunkte und demjenigen allgemeiner Wohlfahrt, Alles stellt die That, welche in Louisiana verübt wurde, in nur grellerem Lichte hin: als einen ungesetzlichen Uebergriff von rücksichtsloser Gewalt, welche Unrecht und Unheil in ihrem Schooße birgt! Wir müssen ihr ins Antlitz sehen! Und da wir Männer sind, hierher gestellt vor Allem als die Hüter der Verfassung und Gesetze, als die Vertheidiger lang verbriefter Rechte und Freiheiten, müssen wir ihr muthig ins Antlitz sehen. Jetzt wenn je ist der Zeitpunkt, wo der Patriot über die Partei sich erheben sollte!“

Und es haben sich so viele Patrioten zu diesem allein richtigen Standpunkt erhoben, daß Grant und dessen Genossen heute kaum mehr eine Partei hinter sich haben. — Wie die Rede von Schurz aber wirkte, hat Ihnen sicherlich längst der Telegraph gemeldet; denn die Louisianische Frage wurde in seinem Sinne geschlichtet, d. h. im Sinne des Gesetzes, der Ruhe und Ordnung.

R.